

Die erste Seite • *Julia Pfeil*

- 257 Entwicklungen im japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht in den Jahren 2007 und 2008 • *Dr. Andreas Kaiser und Deniz Günal*
- 265 Fusionskontrolle in der VR China: Schaffen Richtlinien endlich mehr Rechtssicherheit? • *Dr. Peter Meyer und Dr. Zhaoxia Chen*
- 273 Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht • *Klaus Vorpeil*
- 289 Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. 6. 2005 • *Dr. Florian Eichel*
- 297 UN-Kaufrecht und Kollisionsrecht • *Dr. Achim Kampf*
- 301 Anwendbarkeit der Ausschlussfrist in der spanischen ZPO auch auf ausländische Vollstreckungstitel? • *Dr. Alexander Steinmetz*
- 305 Die Geschäftsführung italienischer Gesellschaften und das Schlichtungsverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003
Dr. iur. Dott. Valerio Sangiovanni
- 312 EuGH: Entlassung eines Arbeitnehmers wegen Eintritts in den Ruhestand – Rechtfertigungsgründe
- 332 BFH: Rückforderung von Beihilfen – Aussetzung der Vollziehung des Rückforderungsbescheids

ischen Vertragsrechtes bedarf es dann unter Umständen nicht mehr.

IV. Fazit

Festzuhalten bleibt:

1. Soweit das UN-Kaufrecht einschlägig ist, finden keine kollisionsrechtlichen Regelungen Anwendung (unabhängig davon, ob es sich um originär nationales oder (originär) transnationales Kollisionsrecht handelt).
2. Subsidiär anzuwendendes nationales Recht ist CISG-konform auszulegen. Das CISG ist für transnationales Vertragsrecht das „Maß aller Dinge“.



Dr. Achim Kampf

Jahrgang 1965. Oberregierungsrat. Von April 2004 bis 31. 12. 2008 Referent im Referat Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht bei der Bundesagentur für Außenwirtschaft (Zuständigkeitsbereich Westeuropa); seit dem 1. 1. 2009 zugewiesen zu Germany Trade&Invest (Bereich Recht). Vor dem 1. 4. 2004 war er nach einem Traineeprogramm beim DIHT (mit Stationen in Bonn, Hamburg und Helsinki) von September 1996 an in wechselnden Funktionen Mitarbeiter der IHK Rhein-Neckar in Mannheim. Er studierte Jura in Mainz und Genf und absolvierte das Referendariat u. a. in Brüssel und Luxemburg. Promotion 2004 bei Prof. Dr. Reinhard Hepting, Mainz.

Dr. Alexander Steinmetz, Mag. iur., Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.

Anwendbarkeit der Ausschlussfrist in der spanischen ZPO auch auf ausländische Vollstreckungstitel?

Zugleich Besprechung des Urteils der Audiencia Provincial Lugo vom 24. 4. 2008

In der spanischen Zivilprozessordnung existiert eine Vorschrift, welche die Vollstreckbarkeit von Urteilen und Vergleichen einer Ausschlussfrist von fünf Jahren unterwirft. Es ist unklar, wie sich diese Norm auf ausländische (z. B. auch deutsche) Urteile auswirkt, wenn diese im Rahmen des Exequatur-Verfahrens in Spanien für vollstreckbar erklärt werden sollen. Vor dem Hintergrund der EuGVVO und der Verordnung für Europäische Vollstreckungstitel hat diese Problematik auch eine gemeinschaftsrechtliche Dimension. Der folgende Beitrag nimmt ein Urteil der Audiencia Provincial Lugo zum Anlass, rechtliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es wird überdies auf den umgekehrten Fall eingegangen, inwieweit die Vollstreckbarerklärung spanischer Urteile in Deutschland durch die Ausschlussfrist in Spanien beeinflusst werden könnte.

I. Einführung

Die spanische Zivilprozessordnung sieht seit dem 8. 1. 2001 eine insbesondere für die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen geltende Ausschlussfrist von fünf Jahren vor. Das Verstreichen der Frist, die durch Erhebung der vorgesehenen Vollstreckungsklage unterbrochen werden kann, führt dazu, dass die Zwangsvollstreckung in Spanien endgültig unzulässig wird. Nur vereinzelt haben sich die spanischen Gerichte bislang mit der Frage befasst, ob Art. 518 der spanischen Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil [LEC]¹), der die besagte Ausschlussfrist vorsieht, auch auf ausländische Vollstreckungstitel Anwendung findet. Die Bedeutung dieser Fragestellung ist offen-

kundig, denn schließlich steht mit dem Fristablauf für den Gläubiger der endgültige Verlust der Durchsetzbarkeit seines erwirkten Vollstreckungstitels auf dem Spiel. Über das deutsch-spanische Verhältnis hinaus stellt sich die allgemeine Frage der Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Ausschlussfristen mit den in diesem Kontext geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

II. Zeitliche Grenzen der Zwangsvollstreckung

Der Vollstreckungstitel gewährt dem Gläubiger im spanischen Zwangsvollstreckungsverfahren eine „acción ejecutiva“, d. h. einen eigenen Anspruch auf Durchführung der Zwangsvollstreckung. Dieser ist von dem ursprünglich im Erkenntnisverfahren geltend gemachten zu unterscheiden und auf Erfüllung der gerichtlichen Entscheidung gerichtet². Der Vollstreckungsanspruch erlaubt dem Gläubiger, seinen im Vollstreckungstitel verbrieften Anspruch mit staatlicher Hilfe nach den Art. 517 ff. LEC zu vollstrecken. Überschreitet der Gläubiger zeitliche Grenzen, die ihm das Gesetz für die Ausübung seines „Vollstreckungsanspruchs“ setzt, läuft er Gefahr, seinen Anspruch zu verlieren.

1. Verjährung

Titulierte Ansprüche verjähren nach Art. 1964 des spanischen Zivilgesetzbuchs (Código Civil [CC]) in fünfzehn Jahren³. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt nach

1 Ley 1/2000, de 7 de enero de Enjuiciamiento Civil.

2 Audiencia Provincial (AP) Zamora, Beschl. v. 30. 10. 2007, Az. 63/2007; AP Las Palmas, Beschl. v. 21. 12. 2004, Az. 3/2004.

3 Vgl. § 197 Abs. 1 BGB: Verjährung rechtskräftig festgestellter und vollstreckbarer Ansprüche in dreißig Jahren.

Art. 1971 CC⁴ mit der Rechtskraft des Urteils. Auf deutsche Urteile findet allerdings nach Maßgabe des Kollisionsrechts u. U. die deutsche Verjährungsfrist nach § 197 BGB Anwendung⁵.

2. Ausschlussfrist

Nach spanischem Recht unterliegen bestimmte titulierte Ansprüche nicht nur der Verjährung, sondern seit Inkrafttreten der LEC zum 8. 1. 2001 nach Art. 518 LEC erstmals auch einer relativ kurz bemessenen Ausschlussfrist von fünf Jahren⁶.

III. Vollstreckungsrechtliche Ausschlussfrist

Nach Art. 518 LEC⁷ ist die Zwangsvollstreckung aus einer gerichtlichen Entscheidung, einem Schiedsspruch oder einem gerichtlichen Vergleich grundsätzlich nur während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vergleich bindend geworden ist, zulässig.

Das Gesetz schreibt hier eine Ausschlussfrist vor, welche die Verjährungsfrist nach Art. 1964, 1971 CC in ihrem Anwendungsbereich ersetzt bzw. verdrängt⁸. Die Ausschlussfrist wird durch Erhebung der Zwangsvollstreckungsklage unterbrochen und gewahrt. Unklar ist, ob die Frist von Amts wegen zu prüfen und zu berücksichtigen ist oder ob sie vielmehr nur dann zum Tragen kommt, wenn der Vollstreckungsschuldner sie als Einwendung gegen die Vollstreckung geltend macht. Während die Natur einer Ausschlussfrist („plazo de caducidad“) die Berücksichtigung von Amts wegen nahe legt⁹, spricht die Verortung der Ausschlussfrist unter den Art. 556 Abs. 1, 557 Abs. 1 Ziff. 4 LEC (die Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung bzw. „oposición a la ejecución“) für eine Berücksichtigung nur auf Einrede des Schuldners hin¹⁰.

1. Wirkung der Ausschlussfrist

Zwar betrifft die in Art. 518 LEC vorgesehene Frist nicht das Exequatur-Verfahren, sondern die Zwangsvollstreckung, so dass der Ablauf der Ausschlussfrist der eigentlichen Vollstreckbarerklärung so wenig im Wege steht wie der Ablauf der Verjährungsfrist¹¹. Die Vollendung der Ausschlussfrist vor Erhebung der Vollstreckungsklage kann indes die Zwangsvollstreckung aus dem für Spanien vollstreckbar erklärten Vollstreckungstitel ausschließen. Die durch den Gläubiger nach Ablauf der Frist erhobene Vollstreckungsklage wäre dann abzuweisen, so dass aus dem ausländischen Vollstreckungstitel jedenfalls in Spanien keine Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Die Bedeutung der Ausschlussfrist ist zudem nicht nur auf das (Einzel-)Zwangsvollstreckungsverfahren beschränkt. Auch im Insolvenzverfahren kann die Ausschlussfrist relevant werden. Dabei ist noch ungeklärt, ob im Falle einer Eröffnung des Konkursverfahrens neben der Unterbrechung der Verjährungsfrist (Art. 60 Abs. 1 Ley Concursal¹² [LC]) für die Dauer des Insolvenzverfahrens auch eine Unterbrechung der Ausschlussfrist eintritt. Hier fehlt es an einer spezifischen gesetzlichen Regelung. Dies ist nicht unproblematisch, da Einzelvollstreckungen nach Eröffnung des Konkursverfahrens gem. Art. 55 LC nicht mehr eingeleitet werden können und laufende Vollstreckungsverfahren ausgesetzt werden. Fraglich ist, ob eine nach Eröffnung des Konkursverfahrens eingereichte, mit Rücksicht auf Art. 55

LC unzulässige Vollstreckungsklage geeignet ist, die Frist des Art. 518 LC zu wahren. Der Konkursantrag eines Gläubigers, dessen titulierte Anspruch die Ausschlussfrist des Art. 518 LEC entgegensteht, ist jedenfalls zurückzuweisen¹³. Gleiches gilt für den Konkursantrag des Gläubigers eines verjährten Anspruchs¹⁴.

2. Übergangsrecht: Anwendbarkeit auf „Altfälle“?

Die LEC ist am 8. 1. 2001¹⁵ in Kraft getreten. Unproblematisch zu bejahen ist die Anwendbarkeit der Ausschlussfrist auf Vollstreckungstitel, die erst nach diesem Zeitpunkt entstanden und unanfechtbar geworden sind. Von größter praktischer Relevanz ist die Frage, ob die Ausschlussfrist auch „Altfälle“ betritt. Es geht darum, ob Art. 518 LEC der Vollstreckung aus Titeln entgegenstehen kann, die vor dem Inkrafttreten der LEC bereits rechtskräftig geworden sind.

Einigkeit besteht noch darin, dass der Lauf der Frist auch bei „Altfällen“ nicht vor dem 8. 1. 2001 beginnen kann. Im Übrigen wird aber die Frage, ob Art. 518 LEC überhaupt auf Altfälle – und wenn ja, in welcher Form – anwendbar ist, unterschiedlich beantwortet. Ein nicht unerheblicher Teil der Rechtsprechung tendiert dahin, die Ausschlussfrist auf „Alt-Titel“ mit Rücksicht auf das in Art. 9 Abs. 3 der spanischen Verfassung und in Art. 2 Abs. 3 CC niedergelegte Rückwirkungsverbot für nicht anwendbar zu halten¹⁶. Demnach soll für die vor dem 8. 1. 2001 rechtskräftig gewordenen Vollstreckungstitel lediglich die zivilrechtliche Verjährungsfrist nach Art. 1964, 1971 CC, nicht aber die Ausschlussfrist des Art. 518 LEC gelten. Überwiegend wird hingegen vertreten, dass die Ausschlussfrist auch Vollstreckungstitel betrifft, die vor dem 8. 1. 2001 rechtskräftig geworden sind. Zutreffend wird hier aber davon ausgegangen, dass die Frist erst mit dem 8. 1. 2001 in Gang gesetzt wurde¹⁷. Diese Argumenta-

4 Vgl. die Übersetzung in: *Peuster*, Das spanische Zivilgesetzbuch, Frankfurt a. M. 2002.

5 Tribunal Supremo (TS), Beschl. v. 13. 6. 2000, Az. 620/1998; AP Barcelona, Ur. v. 1. 6. 2004, Az. 77/2004. Beide Entscheidungen setzten sich mit der Einrede der Verjährung gegenüber einem Anspruch aus einem rechtskräftigen deutschen Urteil auseinander.

6 Vgl. zur Zwangsvollstreckung deutscher Entscheidungen in Spanien: *Löber/Lozano/Steinmetz*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Spanien, NJOZ 2008, 4874.

7 „Der auf einem Urteil, einer gerichtlichen Entscheidung, die einen gerichtlichen Vergleich oder eine im Prozess getroffene Einigung bestätigt oder auf einer schiedsgerichtlichen Entscheidung beruhende Anspruch auf Durchführung der Zwangsvollstreckung verfällt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils oder der Entscheidung die entsprechende Vollstreckungsklage eingereicht wird.“

8 AP La Coruña, Beschl. v. 27. 3. 2007, Az. 39/2007.

9 AP Las Palmas, Beschl. v. 21. 12. 2004, Az. 3/2004, Memento Procesal Lefebvre, Rdnr. 4778.

10 AP Barcelona, Beschl. v. 4. 7. 2007, Az. 199/2007 und v. 1. 6. 2004, Az. 77/2004, wonach die Ausschlussfrist erst dann berücksichtigt werden kann, wenn sich der Vollstreckungsschuldner der Zwangsvollstreckung widersetzt, Art. 556 Abs. 1 Ziff. 2 LEC.

11 So ausdrücklich AP Barcelona, Beschl. v. 1. 6. 2004, Az. 77/2004; auch die mögliche Verjährung einer durch ein deutsches Gericht titulierten Forderung steht einer Vollstreckbarerklärung nach der Rechtsprechung des Tribunal Supremo nicht entgegen (vgl. TS, Beschl. v. 23. 5. 2000 [rec. 19/1999] und Beschl. v. 17. 5. 2005), sondern ist vielmehr erst im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen.

12 Ley Concursal, Ley 22/2003 del 9. 7. 2003.

13 Juzgado de lo Mercantil Alicante, Beschl. v. 22. 10. 2007, Az. 247/2007.

14 AP Barcelona, Beschl. v. 15. 11. 2007, Az. 379/2007.

15 Vgl. 23. Schlussbestimmung LEC.

16 AP Toledo, Beschl. v. 24. 1. 2003, Az. 3/2003; AP Barcelona, Beschl. v. 1. 6. 2004, Az. 77/2004; so wohl auch die für verwaltungsrechtliche Angelegenheiten zuständige 3. Kammer des Tribunal Supremo, vgl. Ur. v. 7. 10. 2008, Az. 4066/2006.

17 AP La Rioja, Beschl. v. 11. 9. 2008, Az. 69/2008; AP La Coruña, Beschl. v. 27. 3. 2007, Az. 39/2007; AP Las Palmas, Beschl. v. 21. 12. 2004, Az. 3/2004; AP Las Palmas, Ur. v. 8. 7. 2003, Az. 120/2003; AP Salamanca,

tion stützt sich auf die Vorschriften des CC, die nach Art. 4 Abs. 3 überall dort Anwendung finden sollen, wo Raum für ihre ergänzende Anwendung bleibt¹⁸. Sie findet ihre Grundlage in Art. 1939 CC¹⁹. Zwar regelt die genannte Vorschrift in erster Linie Übergangsfragen des Verjährungsrechts. Sie wird jedoch in der Rechtsprechung des Tribunal Supremo entsprechend auf Ausschlussfristen angewandt²⁰. Es kommt zudem der Rechtsgedanke der vierten Übergangsbestimmung des CC zum Tragen²¹: Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CC noch nicht abgelaufene Verjährungsfrist beginnt neu zu laufen und wird durch die neue Frist ersetzt.

Ist die Zwangsvollstreckung zwar noch nicht unter Geltung der alten spanischen ZPO eingeleitet worden, stand die Möglichkeit offen, auch hier die Ausschlussfrist durch Erhebung der Vollstreckungsklage zu unterbrechen²². Im Ergebnis bedeutet die Anwendbarkeit des Art. 518 LEC auf „Alt-Titel“ jedoch auch, dass – ggf. lange vor Ablauf der Verjährungsfrist – mit dem Ablauf des 8. 1. 2006²³ eine große Zahl von Vollstreckungstiteln ihre Durchsetzbarkeit in spanischen Zwangsvollstreckungsverfahren eingebüßt haben. Fraglich ist, ob auch ausländische Vollstreckungstitel in gleichem Maße hiervon betroffen sind (vgl. unten IV.).

3. Sonderfall „wiederkehrende Leistungen“

Wird die Ausschlussfrist bei „wiederkehrenden Leistungen“ wie Miete oder Unterhalt streng genommen vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils an berechnet, so kann dies dazu führen, dass Ansprüche u.U. sogar vor ihrer jeweiligen Fälligkeit schon nicht mehr im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden könnten. Dieses Ergebnis ist nicht hinnehmbar. Art. 518 LEC ist vielmehr in dem Sinne zu verstehen, dass der Lauf der Ausschlussfrist in diesen Fällen erst mit der Verletzung der Leistungspflicht, d.h. frühestens ab Fälligkeit der jeweiligen Rate und Nichtleistung des Schuldners beginnt²⁴.

IV. Sonderfall ausländische Vollstreckungstitel

Ob die Frist des Art. 518 LEC auch für ausländische Vollstreckungstitel gilt, ist von erheblicher Bedeutung und noch nicht abschließend geklärt.

1. Ausgangslage

Ausländische Vollstreckungstitel werden in der Regel über ein Exequatur-Verfahren zu einem im spanischen Inland nach der LEC vollstreckbaren Titel²⁵. Dies bedeutet letztlich, dass dem Gläubiger aus dem ausländischen Vollstreckungstitel erst ab der Erteilung des Exequaturs die *acción ejecutiva*, d.h. das Recht, in Spanien zu vollstrecken, zusteht. Die automatische Anerkennung des ausländischen Vollstreckungstitels als Europäischer Vollstreckungstitel nach der EuVTVO (EG-VO 805/2004) stellt noch eine Ausnahme bzw. einen Sonderfall dar, der hier nicht explizit behandelt wird²⁶.

2. Gesetzliche Vorgaben der LEC

Art. 523 Abs. 2 LEC besagt, dass die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und anderen ausländischen Vollstreckungstiteln nach Maßgabe der Vorschriften der LEC erfolgt. Sind die Vorschriften der LEC auch auf ausländische Entscheidungen anwendbar, unterliegen diese den gleichen Regeln wie

die unter Mitwirkung spanischer Gerichte entstandenen Titel²⁷. Hieraus kann grundsätzlich der Schluss gezogen werden, dass für inländische wie ausländische Vollstreckungstitel grundsätzlich die gleichen vollstreckungsrechtlichen Regeln und Vollstreckungshindernisse (Art. 518 LEC) gelten²⁸.

3. Besonderheiten im Hinblick auf das Exequatur-Erfordernis

Aus den obigen Überlegungen zum Übergangsrecht kann zunächst der Schluss gezogen werden, dass die Ausschlussfrist des Art. 518 LEC für ausländische (wie für inländische) Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten der LEC rechtskräftig geworden sind, nicht vor dem 8. 1. 2001 zu laufen begonnen hat²⁹. Gleichwohl sind Zweifel angebracht, ob die im Übrigen wortlautgetreue Anwendung von Art. 518 LEC auf ausländische Vollstreckungstitel deren besonderer Situation gerecht wird. Der ausländische Vollstreckungstitel wird erst mit der Erteilung des Exequaturs zu einem Vollstreckungstitel im Sinne der LEC. Bis dahin handelt es sich aus spanischer Sicht jedenfalls *noch* nicht um einen Vollstreckungstitel i.S. der Art. 517 LEC ff., denn die *acción ejecutiva* des Gläubigers entsteht eben erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Exequaturs. Vor diesem Hintergrund hat die AP Lugo in dem Urteil vom 24. 4. 2008³⁰ die Anwendbarkeit des Art. 518 LEC auf einen französischen Vollstreckungstitel zwar grundsätzlich bejaht, sich hinsichtlich des Fristbeginns aber auf die Rechtsprechung des Tribunal Supremo berufen, wonach ein Anspruch nicht entsteht, bevor er ausgeübt werden kann. Nicht vereinbar mit dieser Dogmatik dürfte es m.E. sein, den Beginn der Ausschlussfrist auf einen Zeitpunkt vor Erteilung des Exequaturs durch ein spanisches Gericht zu verlegen, da der Gläubiger überhaupt erst mit der Vollstreckbarerklärung die Gelegenheit erhält, den Vollstreckungsanspruch in Spanien auszuüben. Ein anderes Verständnis hätte zur Folge, dass die Ausschlussfrist u.U. schon vor Stellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung längst abgelaufen sein könnte. Die Frist des Art. 518 LEC sollte deshalb m.E. für ausländische Entscheidungen erst von dem Zeitpunkt der Erteilung des Exequaturs durch ein spanisches Gericht an berechnet werden. In jedem Falle sollte aus Gläubigersicht längeres Zuwarten im Hinblick auf das Fehlen einer gefestigten Rechtsprechung vermieden werden.

Beschl. v. 10. 7. 2002; AP Madrid, Urte. v. 24. 10. 2002, Az. 937/2002; AP Zaragoza, Urte. v. 20. 5. 2002, Az. 316/2002; AP Lleida, Urte. v. 22. 11. 2001, Az. 136/2001.

18 AP Burgos, Urte. v. 23. 9. 2002, Az. 467/2002.

19 AP Santa Cruz de Tenerife, Urte. v. 22. 6. 2007, Az. 240/2007.

20 TS, Urte. v. 26. 5. 2000, Az. 518/2000.

21 AP Madrid, Beschl. v. 15. 12. 2005, Az. 304/2005.

22 AP Madrid, Beschl. v. 15. 12. 2005, Az. 304/2005.

23 AP Las Palmas, Beschl. v. 21. 12. 2004, Az. 3/2004.

24 AP La Rioja, Beschl. v. 11. 9. 2008, Az. 69/2008; AP La Coruña, Beschl. v. 27. 3. 2007, Az. 39/2007; AP Barcelona, Beschl. v. 4. 7. 2007, Az. 199/2007.

25 Vgl. Löber/Lozano/Steinmetz, NJOZ 2008, 4874, 4878.

26 Vgl. aber Löber/Lozano/Steinmetz, NJOZ 2008, 4874, 4882.

27 Vgl. Rauscher/Mankowski, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 45 Rdnr. 7: „Wenn der Gläubiger seinen zweitstaatlichen Titel erhält, sieht er sich auf dem Weg zur effektiven Durchsetzung mit den zweitstaatlichen Vollstreckungshindernissen konfrontiert.“ Vgl. auch Leible/Freitag, Forderungsbeitreibung in der EU, 2008, § 5 Rdnr. 7.

28 AP Lugo, Urte. v. 24. 4. 2008, Az. 337/2008.

29 AP Barcelona, Beschl. v. 7. 4. 2005, JUR 130256; AP Baleares, Beschl. v. 5. 7. 2002, JUR 243381; AP Soria, Urte. v. 7. 2. 2002, Az. 20/2002; AP Madrid, Beschl. v. 5. 10. 2001, Rec. 442/2001.

30 AP Lugo, Urte. v. 24. 4. 2008, Az. 337/2008.

4. Urteil der Audiencia Provincial de Lugo vom 24. 4. 2008³¹

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Berufungsgericht von Aix-en-Provence hatte dem Gläubiger mit Urteil vom 18. 1. 1993 einen Zahlungsanspruch nebst Zinsen gegen den Schuldner zugesprochen. Im Jahre 2005 wurde seitens des Gläubigers bezüglich des französischen Urteils ein Exequatur-Antrag beim zuständigen spanischen Gericht gestellt, dem allerdings erst nach geraumer Zeit stattgegeben wurde. Der Gläubiger erhob sodann Vollstreckungsklage, die zunächst zugelassen, dann aber auf den Einwand des Vollstreckungsschuldners, der Vollstreckungsanspruch sei wegen Ablaufs der Frist des Art. 518 LEC ausgeschlossen, abgewiesen wurde. Der Gläubiger legte gegen diese erstinstanzliche Entscheidung Berufung ein. Die zuständige Audiencia Provincial Lugo hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und gab der Vollstreckungsklage statt. Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass die Ausschlussfrist des Art. 518 LEC zwar auch auf ausländische Vollstreckungstitel anwendbar sei, die Frist aber durch den Exequatur-Antrag unterbrochen worden sei. Dieser sei innerhalb der Ausschlussfrist, die erst mit dem Inkrafttreten der LEC zu laufen begonnen habe, gestellt worden. Die Verzögerungen, die aus der Bearbeitung des Exequatur-Antrags durch das erstinstanzliche Gericht resultierten, könnten nicht dem Gläubiger angelastet werden, dessen Möglichkeit zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gerade von der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Vollstreckungstitels abhängig sei. Das Gericht stützt sich unter Berufung auf die Rechtsprechung des Tribunal Supremo zur sog. „Actio Nata“ darauf, dass der Vollstreckungsanspruch nicht ausgeschlossen sein kann, bevor er überhaupt erst ausgeübt werden könne.

Folgende Gesichtspunkte der Entscheidung sollten besonders hervorgehoben werden:

(1) Art. 518 LEC ist nach dem Urteil auf ausländische Vollstreckungstitel anwendbar; allerdings beginnt der Fristlauf nicht vor dem 8. 1. 2001.

(2) Nach Auffassung des Gerichts soll die Beantragung des Exequaturs die Ausschlussfrist des Art. 518 LEC unterbrechen können. Dieser Überlegung steht indes der klare Wortlaut des Art. 518 LEC entgegen, wonach die Frist (ausschließlich) durch Erhebung der Vollstreckungsklage unterbrochen wird. Im Übrigen käme eine Unterbrechung der Ausschlussfrist für die besonders relevanten „Altfälle“ auch nach der Überlegung des Gerichts nur in Betracht, wenn das Exequatur bis zum 8. 1. 2006 beantragt wurde, denn eine mit Ablauf dieses Tages verfallene Vollstreckungsanspruch kann auch durch spätere Unterbrechungshandlungen nicht mehr „zurück ins Leben gerufen“ werden.

(3) Zu beachten ist, dass dem Urteil ein Sachverhalt zugrunde lag, der wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs nicht nach der besonders praxisrelevanten EuGVVO (EG-VO 44/2001)³² zu beurteilen war.

5. Einschränkungen der Ausschlussfrist nach Maßgabe der EuGVVO

Das Zwangsvollstreckungsverfahren und seine Vorschriften (Art. 518 LEC) selbst sind nicht vom Regelungsbereich der EuGVVO umfasst³³. Gleichwohl ist zu beachten, dass Art. 38 EuGVVO als unmittelbar geltendes und vorrangiges Recht solche mitgliedstaatlichen Vorschriften verdrängt, die seinen Vorgaben widersprechen. Nach dieser Vorschrift werden „die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidun-

gen, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, ... in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind“. Die strikte Anwendung von Art. 518 LEC könnte dazu führen, dass einem ausländischen Vollstreckungstitel nach Ablauf der Ausschlussfrist die Zwangsvollstreckung in Spanien zu versagen ist, obwohl der Titel in seinem Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Das erteilte Exequatur würde wertlos. Hierin würde m. E. ein deutlicher Widerspruch zu Art. 38 EuGVVO liegen, denn der im Ursprungsland vollstreckbare Titel soll „ohne wenn und aber“ eben auch im Vollstreckungsstaat verwirklicht werden können.

Fraglich ist, wie dieser mögliche Widerspruch zwischen Art. 518 LEC einerseits und Art. 38 EuGVVO andererseits aufzulösen ist. Die sicherlich kritisch zu hinterfragende Überlegung der AP Lugo, darauf abzustellen, dass der Exequatur-Antrag die Ausschlussfrist unterbrechen könnte, dürfte nur in begrenztem Umfang helfen, die Konfliktlage zu entschärfen (vgl. oben IV. 4.). Art. 38 EuGVVO selbst sollte Ausgangspunkt der Überlegungen sein: Zunächst müsste darauf abgestellt werden, dass dem Vollstreckungsgläubiger jedenfalls dann die Vollstreckung in Spanien nicht verwehrt werden kann, wenn er unverzüglich im Anschluss an die Erteilung der Bescheinigung im Ursprungsstaat gem. Art. 54 EuGVVO (i.V.m. Anhang V) in Spanien das Exequatur und die Zwangsvollstreckung beantragt. Für diesen Fall verbürgt Art. 38 EuGVVO die Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsstaat für solche Titel, die ausweislich der Bescheinigung (Art. 54 EuGVVO) auch im Ursprungsstaat vollstreckbar sind. Dem Gläubiger können dann z. B. solche Verzögerungen bei der Exequatur-Erteilung, die nicht in seinem Machtbereich liegen, nicht zum Vorwurf gemacht werden³⁴. Der Ablauf der Ausschlussfrist kann auch dann nicht entgegenstehen, wenn der Gläubiger die Vollstreckungsklage ohne schuldhaftes Zögern nach der Erteilung des Exequaturs erhebt, da er zuvor den Vollstreckungsanspruch noch nicht geltend machen kann. In jedem Fall ist dem Gläubiger zu empfehlen, mit dem Exequatur-Antrag zeitgleich die Vollstreckungsklage einzureichen, zumal für beide Begehren grundsätzlich das gleiche Gericht zuständig ist³⁵.

V. Ausschlussfrist für die Zwangsvollstreckung aus spanischen Vollstreckungstiteln in Deutschland?

Ob aus einem spanischen Vollstreckungstitel, der in Spanien wegen Verstreichens der Frist des Art. 518 LEC nicht mehr vollstreckt werden kann, die Zwangsvollstreckung im Ausland betrieben werden kann, ist noch nicht geklärt. Eine Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat könnte u. U. mit der Begründung abgelehnt werden, dass der spanische Vollstreckungstitel nicht einmal in Spanien (Ursprungsstaat) vollstreckbar wäre, weshalb im Umkehrschluss zu Art. 38 EuGVVO auch eine Vollstreckbarerklärung in anderen Mitgliedstaaten ausscheiden müsste. Hier spielen auch Überlegungen eine Rolle, ob es sich um eine rein prozessuale und

31 AP Lugo (Fn. 30).

32 EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

33 *Leible/Freitag* (Fn. 27), § 5 Rdnr. 7 und 111; *Zöller/Geimer*, 26. Aufl. 2007, Art. 43 EuGVVO Rdnr. 4.

34 Vgl. AP Lugo, Urt. v. 24. 4. 2008, Az. 337/2008.

35 *Löber/Lozano/Steinmetz*, NJOZ 2008, 4874, 4876 ff.

deshalb in ihren Wirkungen ausschließlich auf das spanische Zwangsvollstreckungsverfahren beschränkende Frist handelt oder ob dem Art. 518 LEC auch materiell-rechtliche Wirkungen zugesprochen werden. Im letzteren Fall könnte sich der Schuldner u. U. auch in einem im Ausland – z. B. in Deutschland – auf Grundlage eines spanischen Vollstreckungstitels eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren auf den Ablauf der Ausschlussfrist berufen. Die Verortung der Ausschlussfrist in der spanischen Zivilprozessordnung spricht zwar zunächst für eine ausschließlich prozessuale Relevanz der Vorschrift. In der spanischen Rechtsprechung sind indes Tendenzen zu verzeichnen, die auf eine materiell-rechtliche Implikation hindeuten, soweit ausgeführt wird, dass der ausgeurteilte Betrag nach Ablauf der Ausschlussfrist „nicht mehr geschuldet“ ist³⁶. Die Ausschlussfrist soll nicht eine Formfrage betreffen, sondern einen Parameter regeln, der die „Aktualität des Rechts und seine Einforderbarkeit, also eine inhaltliche Frage“ betrifft³⁷. Auch ist zu lesen, dass das spanische Urteil „seine Wirkung verliert und verfällt“³⁸, was darauf hindeutet, dass das Urteil selbst seine rechtliche Existenz einbüßt und demgemäß aus ihm auch im Ausland nicht vollstreckt werden könnte.

VI. Schlussbetrachtung

Befindet sich in Spanien Schuldnervermögen, ist der Gläubiger gut beraten, wenn er zügig handelt. Anderenfalls setzt er sich der Gefahr aus, dass sein Vollstreckungstitel wegen Ablaufs der fünfjährigen Ausschlussfrist jedenfalls in Spa-

nien wertlos wird. Der Schuldner könnte diese Rechtslage nutzen, um sich und sein Vermögen in Spanien vor dem Gläubigerzugriff in Sicherheit zu bringen. Obschon eine entsprechende „gläubigerfreundliche“ Tendenz in der spanischen Rechtsprechung zu verzeichnen ist, sollten sich Gläubiger ausländischer Vollstreckungstitel nicht darauf verlassen, dass spanische Gerichte dem Vollstreckungstitel mit juristischen Kunstgriffen über die Hürde des Art. 518 LEC hinweghelfen.



Dr. Alexander Steinmetz

Mag. iur., Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. Er ist gemeinsam mit Rechtsanwalt und Abogado Dr. Burckhardt Löber namensgebender Partner der Kanzlei Löber & Steinmetz, Partnerschaft von Rechtsanwälten. Die Kanzlei ist auf dem Gebiet des deutsch-spanischen Rechts- und Wirtschaftsverkehrs spezialisiert. Hierbei stehen zurzeit wirtschafts-, immobilien- und erbrechtliche Fragestellungen im Vordergrund. 2008 ist die von den Autoren *Löber/Lozano/Steinmetz* verfasste Monographie „Ausländer in Spanien – Hinweise, Rechte, Möglichkeiten“ in 6. Auflage erschienen. Auch das im gleichen Jahr in 2. Auflage erschienene Gemeinschaftswerk „Handels- und Wirtschaftsrecht in Spanien“ enthält Beiträge beider Partner (Webadresse: www.loeber-steinmetz.de).

36 AP Santa Cruz de Tenerife, Urt. v. 22. 6. 2007, Az. 240/2007.

37 AP Barcelona, Beschl. v. 4. 7. 2007, Az. 199/2007.

38 AP La Coruña, Beschl. v. 27. 3. 2007, Az. 39/2007.

Dr. iur. Dott. Valerio Sangiovanni, LL.M., Avvocato/Rechtsanwalt, Mailand

Die Geschäftsführung italienischer Gesellschaften und das Schlichtungsverfahren nach der Gesetzesverordnung Nr. 5/2003

Der italienische Gesetzgeber regelt ausdrücklich ein Schlichtungsverfahren, mit dem mögliche Konflikte in der Geschäftsführung einiger Gesellschaftstypen gelöst werden können. Dieses Verfahren unterscheidet sich eindeutig sowohl von dem normalen Zivilprozess als auch von der Schiedsgerichtsbarkeit. Es geht nämlich nicht darum, Rechtskonflikte zu lösen, sondern darum, Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Geschäftsführung von Gesellschaften zu beseitigen. Die Besonderheiten dieses Schlichtungsverfahrens werden im folgenden Artikel dargestellt und analysiert.

I. Einführung

Im Jahre 2003 wurde in Italien die wichtigste Reform des Gesellschaftsrechts seit der Einführung des Zivilgesetzbuches (im Jahre 1942) durchgeführt¹. Dieser Rechtsbereich

ist durch zwei Gesetzesverordnungen grundlegend reformiert worden:

- die Gesetzesverordnung Nr. 6/2003 hat das materielle Gesellschaftsrecht reformiert und insbesondere die Regelung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung² und die der Aktiengesellschaft³ umfassend novelliert;

1 Über das italienische Gesellschaftsrecht nach der Novelle von 2003 vgl. in deutscher Sprache Hilpold/Perathoner/Steinmair (Hrsg.), *Die Reform des italienischen Gesellschaftsrechts*, 2006; Hilpold/Brunner, *ZVglRWiss* 105 (2006), 519; *Rossmann/Wurzer*, *Der Schweizer Treuhänder* 2007, 263; *Steinhauer*, *EuZW* 2004, 364; *Strnad*, *RIW* 2004, 255.

2 Zur Regelung der italienischen GmbH auf Deutsch s. *Sangiovanni*, *GmbHR* 2008, 978 (Kontrollrecht der Gesellschafter); *ders.*, *ZInsO* 2008, 298 (Darlehen der Gesellschafter); *Lorenzetti/Strnad*, *GmbHR* 2004, 731 (Reform von 2003). Auf Italienisch vgl. etwa *Loffredo/Racugno*, *Società a responsabilità limitata*, *Giurisprudenza commerciale* 2008, II, 241; *Salafia*, *Il nuovo modello di società a responsabilità limitata*, *Le Società* 2003, 5; *Zanarone*, *Introduzione alla nuova società a responsabilità limitata*, *Rivista delle società* 2003, 58.